

## 1 Dank an einen langjährigen Weggefährten

Feierabend – unter diesem Titel lud Dr. Daniel Kosch am 29. November 2022 zu einer Feier anlässlich seiner Pensionierung als Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) ein. Den Mitgliedern des Institutsrats war es ein Anliegen, bei diesem Anlass in Zürich dabei zu sein. Dies weil mit lic. iur. can. Urs Brosi der Vizepräsident des Institutsrats kurz zuvor seine Nachfolge angetreten hatte, aber vor allem auch, weil Daniel Kosch uns in den 21 Jahren seiner Tätigkeit ein wichtiger, stets geschätzter Weggefährte gewesen ist: als umsichtiger und wohlwollender Administrator der Leistungsvereinbarung zwischen der RKZ und dem Institut für Religionsrecht, als Impulsgeber und Diskussionspartner in Fragen des Verhältnisses von (katholischer) Kirche und Staat in der Schweiz, als Autor verschiedener vom Institut herausgegebener Publikationen. Hingewiesen sei hier nur auf den Sammelband mit seinen Vorträgen und Aufsätzen unter dem Titel «Demokratisch-solidarisch-unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche der Schweiz» (FVRR 19; 2007), weiter auf die instruktive Studie «Die öffentliche Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz. Zahlen, Zusammenhänge und Zukunftsperspektiven» (FVRR 30; 2013), sowie auf die verschiedenen IR-Paper aus seiner Feder. Stets hat Daniel Kosch hier aktuelle Themen aufgegriffen, um konstruktive Anstöße für ihre Weiterentwicklung zu geben.



Daniel Kosch bei seiner Abschiedsrede.

Feierabend – Daniel Kosch kleidete in seiner Rede den Übergang in eine neue Lebensphase in das Bild des abendlichen Nachhausekommens am Ende eines Arbeitstages, wo man mit dem Wechsel der Tages- in bequemere Abendkleidung auch gedanklich und emotional in einen anderen Zustand kommt: erholungsbedürftig zwar, zugleich aber auch gelöster und offen für Anderes und Neues – so wie nun mit dem Abschluss der Zeit als Generalsekretär der RKZ. Wir vom Institut für Religionsrecht danken ihm für die schöne, fruchtbare Zusammenarbeit in dieser langen, guten Zeit. Wir sind gespannt, wie er den neu gewonnenen offenen Raum nun gestalten wird – und wir bleiben gerne sein Diskussionspartner und Publikationsort, falls ihn die religionsrechtlichen Themen weiterhin beschäftigen.

## 2 Organisation

**Direktor:** René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.

**Wissenschaftliche  
Mitarbeiter:innen:** Saskia Thomi, MLaw  
Patrick Widrig, MLaw

**Freie Mitarbeiter:innen:** David Bollag, Rabbiner Dr.  
Lorenz Engi, PD Dr. iur.  
Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr.  
Christian R. Tappenbeck, RA Dr. iur.  
Kyriaki Topidi, PD Dr. iur.

**Webmaster:** Saskia Thomi, MLaw  
Patrick Widrig, MLaw

### **Telefon/E-Mail**

Tel.: +41 (0) 26 300 80 23

E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)

### **Diverses**

PC: 50-523786-3

**Institut für Religionsrecht  
Universität Freiburg  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Miséricorde 4119  
Av. de l'Europe 20  
CH-1700 Freiburg**

## INSTITUTSRAT 2022

**Claudius Luterbacher-Maineri**, Dr. phil. et lic. iur. can., Präsident des Institutsrates; bis 31. August 2022 Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen, seit 1. September 2022 Leiter des Amtes für Soziales des Kantons St. Gallen

**Urs Brosi**, lic. iur. can., Vizepräsident des Institutsrates; bis 31. Oktober 2022 Generalsekretär der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, seit 1. November 2022 Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz

**Adrian Loretan**, Prof. Dr. iur. can. et lic. theol., ord. Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern und Co-Direktor des Zentrums für Religionsverfassungsrecht

**Christoph Winzeler**, Prof. Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, em. Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

**Astrid Kaptijn**, Dr. iur. can., Dr. iur. et lic. theol., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

**Andreas Stöckli**, Prof. Dr. iur., Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

**Yves Mausen**, Prof. Dr. iur., Professeur d'histoire du droit et de droit des religions an der Universität Freiburg i. Ue.

**Saskia Thomi**, MLaw, Vertreterin des Mittelbaus der Rechtsfakultät

**Elias Scheidegger**, Vertreter der Studierenden der Rechtsfakultät

Im Berichtsjahr wurde eine Institutsratssitzung abgehalten. Aufgrund der Verabschiedung von Daniel Kosch als Generalsekretär der RKZ fand die für denselben Tag geplante Sitzung im Centrum 66 in Zürich statt.

### 3 Personelles

Die Leitung des Instituts obliegt René Pahud de Mortanges, der zugleich Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht ist.

Eva-Maria Belser reichte ihren Sitz im Institutsrat an Andreas Stöckli weiter, der sich 2022 mit einer Arbeit über die Glaubens- und Gewissensfreiheit habilitierte und in diesem Jahr auch den Unterricht im Religionsverfassungsrecht von Christoph Winzeler übernahm.

Lara Aharchaou hat das Institut aufgrund eines Ortswechsels Ende Februar verlassen. Patrick Widrig übernahm per 1. März 2022 die Diplomassistenstelle des Instituts. Saskia Thomi ist neben ihren Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht auch für das Institut tätig. Andrea Rotzetter besorgte das Sekretariat sowie buchhalterische und administrative Arbeiten.

Das Institut darf weiterhin auf die bewährte Mitarbeit von Kyriaki Topidi, Lorenz Engi, David Bollag, Hans-Jürgen Guth und Christian R. Tappenbeck zählen. Durch verschiedene Anlässe an der Universität Freiburg und an anderen Wissenschaftsinstitutionen im In- und Ausland konnte das Institut für Religionsrecht auch den Kontakt zu weiteren Kolleginnen und Kollegen pflegen.

An dieser Stelle sei allen gedankt für ihren wertvollen Einsatz und für die Mitarbeit, welche zum Erfolg der Institutstätigkeiten beitragen.

### 4 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2021/2022 hielten René Pahud de Mortanges und Andreas Stöckli die Bachelorvorlesung «Einführung in das Religionsrecht». Der erste Teil, der von René Pahud de Mortanges unterrichtet wird, handelt vom internen Religionsrecht der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen. Zudem werden auch die Grundlagen des islamischen, jüdischen und buddhistischen Rechts vermittelt. Im zweiten Teil – von Andreas Stöckli unterrichtet – geht es um das Religionsverfassungsrecht. Dabei lernen die Studierenden sowohl die Grundlagen auf Bundesebene als auch die kantonalen Anerkennungsmodelle kennen. Parallel zur deutschsprachigen Vorlesung unterrichtet Yves Mausen, Inhaber des französischen Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, die Grundlagen des Religionsrechts auf Französisch.

Im Frühlingssemester 2022 unterrichtete René Pahud de Mortanges am Center for Transnational Legal Studies in London. Gemeinsam mit Roberta Aluffi, ausserordentliche Professorin für vergleichendes Recht in Turin und Expertin für islamisches Recht, bot er den Kurs «Legal Pluralism in Action: Religious Marriage Law and the State» an. Im Kurs ging es um religiöses Eherecht und den Umgang verschiedener Staaten damit. Neben dem Recht in Europa und Asien lag ein Fokus dabei auf islamischem Recht und arabischen Ländern. Durch den Kurs sollten die Studierenden für die Problematik des Rechtspluralismus, der auch in anderen Rechtsbereichen existiert, sensibilisiert werden.



Die Delegation der Freiburger Rechtsfakultät am CTLS.



## 5 Projekte

### 5.1 Workshop Comparative Reformed Church Law

Das Institut für Religionsrecht führte am 23. und 24. Mai die «Comparative Reformed Church Polity Conference» in Freiburg durch. Religionsrechtsexperten aus Deutschland, Niederlande, Tschechien, der USA und der Schweiz tauschten sich an der Universität Freiburg über das Verfassungsrecht der reformierten Kirche in ihren Herkunftsländern aus. Die Forschungsergebnisse werden im nächsten Jahr publiziert. Zudem werden die Ergebnisse der Schlussdiskussion als Artikel veröffentlicht. Wir möchten diese daher nicht vorwegnehmen. Abgerundet wurde die Konferenz mit einer Dorfkäsereibesichtigung in Semsales/FR sowie einer Stadtführung in Bern.

Rechts: Geselliger Moment mit den Teilnehmenden.



Unten: Teilnehmende am Workshop in regem Austausch.



## 5.2 Workshop «Konfessionslose im schweizerischen Religionsverfassungsrecht»

Am 17. Juni 2022 trafen sich Expert:innen und Interessierte an der Universität Freiburg, um in Form eines Workshops über die Konfessionslosen im schweizerischen Religionsverfassungsrecht zu diskutieren. Weiteren Interessierten wurde die Möglichkeit geboten, den Workshop via Zoom mitzuverfolgen.

Zunächst referierte Jörg Stolz zu den Fragen, wie die Säkularisierung voranschreitet und was die Statistik über die Konfessionslosen sagt. Pascal Tanner zeigte in seinem anschliessenden Referat auf, wie der Säkularismus in der Schweiz organisiert ist. Der erste rechtliche Input erfolgte durch Lorenz Engi, der den Stand und die Perspektiven der Konfessionslosen im Religionsverfassungsrecht präsentierte. Peter Karlen ging in seiner Stellungnahme der Frage nach, inwieweit es Aufgabe des Staates ist, die Bedürfnisse der Konfessionslosen (z. B. im Bildungs- und Gesundheitswesen) zu befriedigen. Im zweiten rechtlichen Input befasste sich Andreas Stöckli mit der negativen religiösen Finanzierungsfreiheit. Markus Müller regte in seiner Stellungnahme dazu an, das Verhältnis der positiven und negativen Religionsfreiheit zu überdenken. Hans Alma von der Humanistischen Universität Utrecht veranschaulichte anhand des Beispiels der humanistischen Seelsorge in den Niederlanden, wie eine Alternative



Workshop-Teilnehmer:innen während eines Vortrags.



zur religiösen Seelsorge in staatlichen Institutionen aussehen könnte. In ihrer Stellungnahme legte Esther Straub dar, welche Schritte insbesondere im Kanton Zürich unternommen werden müssten, um die Seelsorge in öffentlichen Institutionen auch für nichtreligiöse Gemeinschaften zu ermöglichen. René Pahud de Mortanges referierte anschliessend zu den Themen der Neutralisierung und der Öffnung des schulischen Religionsunterrichts. In der darauffolgenden Stellungnahme hob Stephanie Bernet das Kindeswohl hervor, das im Umgang der Schule mit der Religionsfreiheit besonders berücksichtigt werden muss. Sie stellte zudem fest, dass heutzutage die Bildungsinhalte stärker gewichtet werden, als dies früher der Fall war.

Entlang der einzelnen Redebeiträge fand ein konstanter Austausch mit den Tagungsteilnehmenden statt, die am Ende des Tages nochmals die Möglichkeiten hatten, offene Fragen in die Schlussdiskussion einzubringen. Die Referate der Tagung werden verschriftlicht in einem Tagungsband veröffentlicht, der um Beiträge der weiteren Teilnehmenden ergänzt wird.



Workshop-Teilnehmer:innen vor dem Eingang zur Aula Magna.

### **5.3 Weiterbildung «Religiöse Erziehung, Kopftuch, Zwangsheirat in der Schweiz»**

Am 7. September 2022 fand die vom Institut für Religionsrecht zusammen mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) organisierte Weiterbildung zum Thema «Religiöse Erziehung, Kopftuch, Zwangsheirat in der Schweiz» statt. Die Weiterbildung hatte zum Ziel, Kompetenzen im Umgang mit Konfliktfällen in islam- und religionsbezogenen Themenfeldern zu stärken.

Saskia Thomi und René Pahud de Mortanges referierten im Rahmen der Weiterbildung zum Rechtsrahmen für religiöse Diversität in der Schule. Dabei lag der Fokus neben den rechtlichen Grundlagen insbesondere auf konkreten Bundesgerichtsfällen, die exemplarisch Handlungsmöglichkeiten in Konfliktfällen aufzeigten. Die besprochenen Bundesgerichtsfälle führten zu angeregten Diskussionen unter den Teilnehmenden, wobei intensiv nach Kompromissen gesucht wurde, die einen Gang ans Bundesgericht verhindern könnten.

### **5.4 CAS «Accompagnement spirituel en milieu de santé» und Weiterbildung «Diversité religieuse en institution»**

Im Oktober 2022 konnte Saskia Thomi im Rahmen des CAS «Accompagnement spirituel en milieu de santé» und der Weiterbildung «Diversité religieuse en institution» die Rechtsgrundlagen für die Seelsorge und die Religionsfreiheit in öffentlichen Institutionen präsentieren. Das Ziel des Kurses war es, einen Überblick über die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen mit Religionsbezug zu gewährleisten. Ausserdem lernten die Teilnehmenden das Anerkennungssystem der Schweiz kennen. Im Anschluss an den theoretischen Kurs hatten die Teilnehmenden der Weiterbildung die Gelegenheit, das theoretisch Erlernte anhand von praktischen Fällen, die der Bundesgerichtspraxis entnommen waren, zu diskutieren. Sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil entstanden interessante Diskussionen über die Vor- und Nachteile des geltenden Rechts.

### **5.5 Bericht zum konfessionellen Religionsunterricht**

Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und des Bundesamts für Polizei (fedpol) haben das IR und das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) eine Situationsanalyse des konfessionel-

len Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen erstellt, dies mit Blick auf eine eventuelle Einführung eines islamischen Religionsunterrichts. Ein solcher besteht punktuell in einigen Gemeinden, oft auf etwas unklarer Rechtsgrundlage. Würde islamischer Religionsunterricht in breiterem Umfang an öffentlichen Schulen stattfinden, wäre das bestimmt die bessere Alternative zu einem privaten Unterricht in «Hinterhof-Moscheen» mit unklarem Inhalt und mit unklarer Qualifikation der unterrichtenden Personen. Während sich das SZIG auf die faktischen und konzeptionellen Fragen konzentrierte, hat das IR die rechtliche Seite abgeklärt: In welchen Kantonen besteht neben dem staatlich verantworteten Religionskundeunterricht (noch) ein konfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Schulen? Was sind die Rechtsgrundlagen dafür? Zu welchen Leistungen sind einerseits die Schulen verpflichtet und welche Pflichten bestehen andererseits für Religionsgemeinschaften? Gibt es neben dem konfessionellen Unterricht der Kirchen auch für weitere Religionsgemeinschaften eine Möglichkeit, konfessionellen Unterricht anzubieten? In manchen Kantonen bräuchte das zunächst eine Gesetzesänderung oder gar eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der betreffenden Gemeinschaften, denn der konfessionelle Unterricht wird explizit den anerkannten Religionsgemeinschaften vorbehalten. In anderen Kantonen schweigt sich die Legislative aus, sodass dort die Einführung eines muslimischen Unterrichts leichter möglich scheint – immer vorausgesetzt, der politische Wille bei den Behörden ist dafür da. Konfessioneller Religionsunterricht ist ein typisches Privileg der anerkannten Kirchen, aber die Anerkennung muslimischer Gemeinschaften ist bekanntlich ein schwieriges Geschäft. Der Bericht soll im Frühjahr 2023 zweisprachig publiziert werden.

## **5.6 Datenbank CUREDI (Cultural and Religious Diversity Database)**

Das Institut für Religionsrecht arbeitet an der Online-Datenbank CUREDI mit. CUREDI ist ein Projekt der Abteilung Recht und Anthropologie des Max-Planck-Instituts (MPI) für Sozialanthropologie. Ziel des Projekts ist, die Anerkennung kultureller und religiöser Vielfalt in 15 europäischen Staaten durch das Sammeln von Daten zu Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur zu untersuchen. Burim Ramaj hat unter der Leitung von René Pahud de Mortanges Schweizer Gerichtsentscheide für das Projekt zusammengetragen und kommentiert (sog. Templates). Saskia Thomi überarbeitete im Berichtsjahr einige dieser Fälle nach den Vorgaben des MPI.



Teilnehmende am CURED! Annual Workshop 2022 in Berlin.

Am 11. und 12. Juli 2022 fand der CURED! Annual Workshop 2022 in Berlin statt. Der erste Tag des Workshops war der Publikation eines Sammelbands gewidmet: CURED! Forschende präsentierten Erkenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Arbeit für CURED! erworben haben. Diese Forschungsergebnisse werden voraussichtlich 2023 publiziert.

Am zweiten Tag diskutierten die Teilnehmenden des Workshops über die Publikation der Templates. Saskia Thomi hatte die Gelegenheit, ein Template zu präsentieren, das anschliessend im Plenum diskutiert wurde. Die Publikation der Templates soll Ende 2023 erfolgen.

## 6 Institutshomepage, Newsletter

Das Institut betreibt die Website [religionsrecht.ch](https://religionsrecht.ch), auf der unter anderem Wissen rund ums Religionsrecht zur Verfügung steht. Die FAQ-Sammlung, die vom Institut laufend erweitert wird, bietet übersichtliche Antworten auf häufig gestellte Fragen. Auf der Website finden sich darüber hinaus Informationen zu neuen Entwicklungen im

Bereich Religionsrecht und über die Tätigkeiten des Instituts. Nicht zuletzt steht dort auch eine umfangreiche Sammlung von Gerichtsentscheiden sowohl des Bundesgerichts als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Verfügung.

Das Institut versendet zweimal jährlich digital einen Newsletter an Abonnent:innen. Im Newsletter werden Veranstaltungen des Instituts und externe Veranstaltungen aus dem Bereich Staat, Recht und Religion angekündigt. Zudem finden sich dort Informationen zu neuen Publikationen und weiteren Aktivitäten des Instituts. Interessierte Personen finden auf der Website des Instituts ein Anmeldeformular.

## 7 IR-Papers

Das Institut für Religionsrecht veröffentlicht seit 2020 kleinere Einzelpublikationen als IR-Papers. Diese sind sowohl in gedruckter Form als auch online verfügbar. Mit den IR-Papers sollen Beiträge zum Thema Religion, Recht und Gesellschaft für Interessierte niederschwellig zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2022 wurden die IR-Paper 5, 6, 7 und 8 veröffentlicht.



### IR-Paper 5:

**Daniel Kosch, «Synodal» ist mehr als «dual» – Stärken und Entwicklungsbedarf der schweizerischen Kirchenstrukturen auf dem Weg zu einer synodalen Kirche**

In Diskussionen um die Zukunft der römisch-katholischen Kirche spielt das Konzept der Synodalität eine zentrale Rolle. Gemäss Papst Franziskus ist der «Weg der Synodalität das, was Gott sich von der Kirche des 3. Jahrtausends erwartet». Da eine stärkere Beteiligung der Laien an Entscheidungen zu den zentralen Merkmalen einer synodalen Kirche gehört, ist es in der Schweiz notwendig, das Verhältnis zwischen

Synodalität und dem für die hiesigen Kirchenstrukturen typischen «dualen System» zu klären. Dabei zeigen sich sowohl synodalitätsfördernde als auch synodalitätser-schwerende Aspekte. Das duale System bietet daher gleichzeitig grosse Chancen und echte Herausforderungen für eine Kirche, die sich konsequent auf den Weg der Synodalität begibt.



IR-Paper 6:

**Erwin Tanner-Tiziani, Muslime und Musliminnen: zwischen gesellschaftlicher und rechtsgemeinschaftlicher Inklusion und Exklusion – drei aktuelle Beispiele aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland**

Das zentrale Versprechen demokratisch-freiheitlich verfasster Rechtsstaaten lautet: Teil-sein, Teil-habe und Teil-nahme aller ihm unterworfenen Menschen und Gewährleistung gleicher Freiheit für sie. Doch zeigt sich in der Praxis, dass sich diese Staaten schwer tun mit der Einlösung dieses Versprechens; ein Blick auf ihren Umgang mit den Angehörigen des Islams zeigt dies exemplarisch. Anhand der

drei Staaten: Schweiz, Frankreich und Deutschland wird das gesellschaftliche und rechtsgemeinschaftliche Lavieren zwischen struktureller Inklusion und Exklusion der Muslime und Musliminnen aufgezeigt. Mit einem Appell für eine Streitkultur statt einer Leitkultur und gegen «Faith Waste» und «Enforced Silence of Faith» schliesst der Beitrag.





## IR-Paper 7:

### Lorenz Engi, Religion in der Schule – Ein Überblick

Im Zusammenhang mit der Präsenz des Religiösen in der öffentlichen Schule stellen sich viele Fragen. Das vorliegende Paper möchte einen Überblick über die aktuelle rechtliche Lage in diesem Bereich verschaffen. Nach einer Betrachtung des rechtlichen Rahmens beleuchtet es zunächst das Thema des Religionsunterrichts. Danach wendet sich die Darstellung den Fragen zu, die sich im Zusammenhang mit religiösen Symbolen und Kleidungsstücken stellen. Anschließend wird das Thema der Dispensationen beleuchtet, bevor noch auf ei-

nige besondere Unterrichtsinhalte eingegangen wird. Insgesamt zeigt die Analyse, dass das Themenfeld rechtlich weniger durchdrungen ist, als man annehmen könnte, und dass beträchtliche Spielräume für die Praxis bestehen.

IR-Paper 8:

**Saskia Thomi, Müssen Religionsgemeinschaften gleichgeschlechtliche Paare trauen? – Eine grundrechtliche Betrachtung**

Seit dem 1. Juli 2022 dürfen gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zivil heiraten. Was bedeutet diese staatliche Neuerung für Religionsgemeinschaften? Der vorliegende Beitrag untersucht aus einer grundrechtlichen Perspektive, ob Religionsgemeinschaften aufgrund der staatlichen Öffnung der Ehe «für alle» verpflichtet sind, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen.



Freiburg i. Ue., im Januar 2023

Saskia Thomi

René Pahud de Mortanges